Tor zum Leben - LIFEGATE Rehabilitation e.V.

Vereinssatzung

Präambel

Die Grundlage und Ausrichtung der Arbeit des Vereins basiert auf dem christlichen Glauben, der Orientierung und Kraftquelle für das gemeinsame Leben und Arbeiten sein soll. In unserer praktischen Arbeit wollen wir diesen Glauben durch Wort und Tat weitergeben.

Unter anderem setzen wir uns ein für Annäherung, Begegnung und Verständnis zwischen verschiedenen politischen und religiösen Menschengruppen (Bsp.: Israelis und Palästinenser, Moslems und Christen in Israel).

§ 1 Name, Verbandszugehörigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins ist "Tor zum Leben (LIFEGATE) Rehabilitation". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zunamen e.V..
- 2. Der Verein ist assoziiert-korporatives Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Würzburg und außerordentliches Mitglied beim Diakonischen Werk Bayern.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein übt christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat aus. Er dient damit der Förderung mildtätiger Zwecke durch Hilfen für Behinderte, Kranke und Notleidende sowie für sozial, seelisch und geistig benachteiligte Menschen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 - a) Unterstützung von LIFEGATE Rehabilitation, z. Zt. in Bethlehem
 - b) unmittelbare Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Personen
 - c) Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Personen mit technischen Rehabilitationshilfen wie Rollstühlen, Prothesen, elektronischen Hilfsmitteln der Behindertenhilfe
 - d) unmittelbare Hilfe bei ärztlicher Betreuung
 - e) Aufbau von alternativen Wohnformen für Behinderte (Wohngemeinschaften)
 - f) Aufbau und Unterstützung von Werkstätten für Behinderte und sozial benachteiligte Personen wie Waisen, Halbwaisen und Sozialwaisen, etc.
 - g) Ausbildung und Weiterbildung von Behinderten

- h) Ausbildung und Weiterbildung von Fachpersonal in der Rehabilitation von Behinderten
- i) Vergabe von Stipendien zur Ausbildung und Fortbildung von Behinderten und sozial benachteiligten Personen
- j) Unterstützung von Einrichtungen für Behinderte
- k) Anwerbung und Betreuung von Volontären in Behinderteneinrichtungen
- I) Finanzierung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen in der Behindertenhilfe
- m) Anstellung von Fachpersonal in der Behindertenhilfe
- n) ambulante Betreuung Behinderter in ihren eigenen Familien, pädagogische und technische Hilfestellung
- o) Öffentlichkeitsarbeit.

Die praktische Vereinsarbeit orientiert sich an den Anforderungen im Projekt. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Männern und Frauen.

3. Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Zwecke richtet der Verein seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

Der Verein kann die Erfüllung seines Vereinszwecks auch durch die Ausübung der Trägerschaft für den Betrieb ambulanter und stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe erfüllen. Hierzu ist der Verein berechtigt, Einrichtungen für behinderte Menschen zu errichten, zu unterhalten, selbst oder durch andere Träger zu betreiben und sich an anderen Trägerschaften zu beteiligen. Zu diesem Zweck kann der Verein auch Grundstücke für den Betrieb von Einrichtungen erwerben, bebauen und als Vermögen verwalten.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Tätige Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
 - b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, die die Ziele des Vereins unterstützen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins auch andere natürliche Personen werden, die keiner der in §4 Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchen angehören. In diesen Fällen muß die Entscheidung der Mit-

- gliederversammlung über den Beitritt herbeigeführt werden. Allein die tätigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein regelmäßig materiell unterstützt.
- 3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der auch über den Beitritt entscheidet. Der Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Beitritt herbeiführen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aus einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchen ausgetreten ist, ohne in eine andere einzutreten, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5. Die fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist bei Beitritt bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Mindestbeitrag beträgt 60,- DM im Jahr. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jedes Jahr einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder sie von einem Drittel der tätigen Vereinsmitglieder verlangt wird.
- 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der vom Vorstand aufzustellen ist
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
 - f) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 5. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden tätigen Mitglieder.
- 6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg und des Diakonischen Werkes Bayern. Für Änderungen und Ergänzun-

gen der Gründungssatzung kann im Hinblick auf Anforderungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes für Körperschaften die erste Mitgliederversammlung eine Sonderregelung treffen.

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer tätiges Mitglied des Vereins ist.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- 5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 4 der Mitgliederversammlung obliegen. Entscheidungen, die die Arbeit der von Tor zum Leben e.V. unterstützten Projekte betreffen, fällt der Vorstand in Absprache mit den Projektleitungen vor Ort.
 - Er hat insbesondere die Aufgabe
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen;
 - b) das Vereinsvermögen zu verwalten und die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins ordnungsgemäß zu gestalten;
 - c) über die Neuaufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern zu beschließen; insoweit kann der Vereinsvorstand auch die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen;
 - d) Angestellte des Vereins einzustellen bzw. ihnen zu kündigen.
- 6. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 7 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 8 Beirat

Es kann ein Beirat eingerichtet werden. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins durch fachliche Beratung, wissenschaftliche Begleitung und die Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit zu fördern. Die Beiratsmitglieder sind vom Vorstand zu berufen.

§ 9 Beschlußfassung

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins an den Christlichen Verein Junger Menschen, Gießen e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 17. April 1993 in Würzburg.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 in Würzburg.